

Wer erhält das Pensionskassenkapital im Todesfall?

Von Oliver Grob

FINANZRATGEBER Haben Sie sich auch schon gefragt, was mit Ihrem BLVK-Kapital bei Tod passiert? Neben der Ehegatten-/Lebenspartnerrente und der Waisenrente gibt es bei der BLVK seit dem 1. Januar 2015 für bestimmte Situationen ein Todesfallkapital. Die Frage betrifft vor allem Unverheiratete oder Geschiedene mit Kindern.

Heidi Muster (56) ist geschieden und lebt allein. Ihre beiden Kinder Markus und Daniela haben die Ausbildung abgeschlossen und stehen finanziell auf eigenen Beinen. Heidi überlegt sich, freiwillige Einkäufe in die BLVK zu leisten. Damit könnte sie die Steuerbelastung optimieren und später – zum Zeitpunkt der Pensionierung – immer noch entscheiden, ob sie die Einkaufsbeträge wieder bezieht als Teilkapitalbezug oder ob sie sich eine höhere Rente auszahlen lässt. Was passiert aber mit dem Kapital in der BLVK, wenn sie vor der Pensionierung sterben sollte?

Schauen wir uns zuerst die Situation bei einem verheirateten Paar und bei einem Paar im Konkubinat an.

Wenn eine verheiratete Person stirbt

Hinterbliebene Ehegatten oder Partner aus eingetragener Partnerschaft erhalten eine lebenslängliche Ehegattenrente, wenn sie für den Unterhalt eines Kindes aufkommen müssen oder sie mindestens 45-jährig sind und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Wird keines der beiden Kriterien erfüllt, erfolgt eine Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten oder die Auszahlung des Todesfallkapitals, falls dieses höher ist.

Konkubinat – LebenspartnerIn bei der BLVK anmelden

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, entspricht die Lebenspartnerrente den gleichen Leistungen wie die Ehepaarrente. Der Leistungsanspruch wird erst

beim Tod geprüft. Wenn der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin begünstigt werden soll, empfiehlt es sich, ihn oder sie bei der BLVK anzumelden, auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen (siehe Kasten) erfüllt sind.

Waisenrente – wann sind Kinder Waisenkinder?

Kinder haben nur Anspruch auf eine Waisenrente, bis sie 18 Jahre alt sind oder sofern sie in Ausbildung sind, längstens aber bis zum 25. Altersjahr.

Todesfallkapital

Falls kein Anspruch auf eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente besteht, kann ein Todesfallkapital fällig werden. Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht aber nur die im Reglement, Art. 22, bezeichneten Personen. Unter anderem sind hier auch die Kinder anspruchsberechtigt, die keine Waisen gemäss der oben stehenden Beschreibung sind.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod dem vorhandenen Sparguthaben.

Kein finanzieller Verlust für die Kinder von Heidi

Somit würden Markus und Daniela beim Tod ihrer Mutter vor der Pensionierung nicht nur das Altersguthaben, sondern auch die freiwilligen Einkäufe erhalten. Heidi ist positiv überrascht, dass die Kinder auch Anspruch auf ihr Altersguthaben bei der BLVK haben, und plant für die nächsten Jahre freiwillige Einkäufe.

BLVK: Reglement, Art. 19

Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht, falls:

- a. er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente mittels Lebenspartnervertrag bei der BLVK bezeichnet war und er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall laufende Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule bezieht;
- b. die Lebenspartnerschaft vor dem 60. Altersjahr eingegangen worden ist;
- c. er das 45. Altersjahr vollendet und mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat oder
- d. er für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. nicht verheiratet ist;
- b. nicht mit der verstorbenen Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
- c. mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft geführt hat. ☺



Oliver Grob, eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann HKG, ist Partner bei der Gläuser+Partner Vorsorge AG in Bern. Gläuser+Partner ist offizieller Finanzratgeber von Bildung Bern und berät deren Mitglieder/Versicherte in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen. Mehr: www.glauserpartner.ch



Übrigens: Als Mitglied von Bildung Bern erhalten Sie 10% Rabatt auf die Beratungskosten bei Gläuser+Partner. Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.